#### Geschäftsordnung

#### des Arbeitskreises für die

## gemeindenahe Psychiatrie im Kreis Rendsburg-Eckernförde

gemäß Beschlussfassung vom 25.10.2023

Nach § 3 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG vom 11. Dezember 2020) koordinieren die Kreise und kreisfreien Städte die Hilfsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen und richten zu diesem Zwecke Arbeitskreise für die gemeindenahe Psychiatrie ein.

Für die Arbeit des im Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehenden Arbeitskreises gilt die nachstehende Geschäftsordnung.

## § 1 Aufgaben des Arbeitskreises

- 1. Nach dem Psychiatriebericht aus dem Jahre 2016 des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat der Arbeitskreis die Aufgabe, die Hilfsangebote für Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen zu koordinieren. Dazu sollen im Arbeitskreis alle für die Versorgung der Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen und behinderten Menschen relevanten Anliegen abgesprochen werden.
- 2. Der Arbeitskreis berät die zuständigen Gremien des Kreises und unterbreitet Vorschläge zur Planung und Weiterentwicklung notwendiger Hilfen (regionale Psychiatrieplanung).

# § 2 Zusammensetzung des Arbeitskreises

- 1. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises beträgt höchstens 20 Personen.
- 2. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Arbeitskreis an:
  - a) zwei vertretende Personen der Betroffenen (Ombudsperson)
  - b) eine vertretende Person der Angehörigen psychisch kranker Menschen
  - c) eine vertretende Person der niedergelassenen Psychiater oder psychiatrieerfahrenen Ärzte im Kreisgebiet
  - d) eine vertretende Person der Psychiatrischen Klinik der SCHÖN KLINIK®
  - e) fünf vertretende Personen der Anbieter im Kreisgebiet
  - f) eine vertretende Person der Krankenkassen

- g) eine vertretende Person der Arbeitsverwaltung
- h) eine vertretende Person des Gemeindepsychiatrischen Verbundes
- i) eine kreisbeauftragte Person für Menschen mit Behinderungen
- j) die vorsitzende Person und die stellv. vorsitzende Person des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreises
- k) die Landrätin/der Landrat oder ein/e von ihr/ihm benannte vertretende Person
- I) die leitende Person des Fachbereiches 4 (Soziales, Arbeit und Gesundheit)
- m) die leitende Person des Fachdienstes 4.1 (Eingliederungshilfen und Sozialpsychiatrischer Dienst)
- n) die leitende Person des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises
- 3. Die Auswahl der vertretenden Personen zu § 2 Punkt 2 a) und b) erfolgt auf Vorschlag des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV). Die Mitglieder des Arbeitskreises Gemeindenahe Psychiatrie entscheiden über die Ernennung der nach Satz 1 vorgeschlagenen Personen durch Abstimmung. Die vorgeschlagene Person gilt als ernannt, wenn die Mitglieder des Arbeitskreises Gemeindenahe Psychiatrie der Ernennung mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Berufungszeit aus, erfolgt die Berufung eines neuen Mitglieds lediglich für die restliche Berufungszeit. Das Ausscheiden ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären
- 4. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Arbeitskreises teil:
  - a) die leitende Person des Fachbereichs 3 (Jugend und Familie)
  - b) die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises
- 5. Auf Einladung des Arbeitskreises können zu bestimmten Beratungsthemen Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

# § 3 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitwirkung im Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie bedingt einen respektvollen Umgang der Mitglieder untereinander und ist von einem konstruktiven Miteinander geprägt.
- 2. Handlungen, die die Arbeit des Arbeitskreises in seiner Wirksamkeit behindern, können zum Ausschluss des betroffenen Mitglieds aus wichtigem Grund führen.
- 3. Ein wichtiger Grund ist anzunehmen, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Arbeitskreises verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht bei
  - a. Verleumdung von Arbeitskreismitgliedern;
  - b. erheblichen Pflichtverletzungen eines Arbeitskreismitglieds:
  - c. Beleidigungen, Bedrohungen, Androhungen von Körperverletzungen, Nachstellung anderer Arbeitskreismitglieder;
- 4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Arbeitskreis aus wichtigem Grund entscheiden die Mitglieder des Arbeitskreises durch Abstimmung. Für den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der

# § 4 Geschäftsführung des Arbeitskreises

- 1. Die Geschäftsführung für den Arbeitskreis wird vom Sozialpsychiatrischen Dienst wahrgenommen. Die Vertretung der Geschäftsführung übernimmt der FD 4.3
- 2. Die Geschäftsführung lädt zu den Sitzungen des Arbeitskreises ein und fertigt die Protokolle (Ergebnis-Niederschriften) der Sitzungen.

### § 5

### Sitzungen des Arbeitskreises

- 1. Mindestens einmal im Halbjahr findet eine Sitzung des Arbeitskreises statt. Unabhängig hiervon ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zu einer Sitzung einzuladen.
- 2. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.
- 3. Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung erweitert oder reduziert werden.
- 4. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind in der Regel nicht öffentlich. Im Rahmen von Sitzungen als Informationsveranstaltungen tagt der Arbeitskreis öffentlich.
- 5. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die Leitung des Fachbereiches 4.

#### § 6

## Vorlagen und Anträge

- Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung des Arbeitskreises bei der Geschäftsführung einzureichen. Die Tagesordnungspunkte werden von der Geschäftsführung zusammengestellt. Die anwesenden Mitglieder beschließen über die endgültigen Tagesordnungspunkte.
- Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung durch ein stimmberechtigtes Mitglied müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der nächsten Sitzung bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit bei Beschlussfähigkeit.

## § 7 Niederschrift

- 1. Die Geschäftsführung ist für die Sicherstellung eines Sitzungsprotokolls zuständig
- 2. Die Niederschrift muss zeitnah, spätestens 4 Wochen nach erfolgter Sitzung versandt werden

## § 8 Beschlussfähigkeit

- 1. Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2. Die Beratungen im Arbeitskreis sind grundsätzlich auf Konsens der Mitglieder auszurichten. Für den Fall, dass kein Konsens gefunden wird, bedarf es für Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Der Arbeitskreis spricht Empfehlungen aus, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4. War der Arbeitskreis beschlussunfähig, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Sitzung des Arbeitskreises einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden zu den Tagesordnungspunkten der vorangegangenen Sitzung beschlussfähig ist.

§ 9

## Bildung von Arbeitsgruppen / Zusammenarbeit mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund

- 1. Der Arbeitskreis kann Arbeitsgruppen für bestimmte Themenbereiche bilden, so insbesondere für den Bereich "Sucht". Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe müssen nicht zugleich Mitglieder des Arbeitskreises sein.
- 2. Der Arbeitskreis erhält mindestens einmal im Jahr vom Gemeindepsychiatrischen Verbund einen Entwicklungsbericht und Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der dezentralen Psychiatrie und berät darüber.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.10.2023 in Kraft und ersetzt die früheren Ausfertigungen.